

Ungarische Rechtsgeschäfte vor dem österreichischen Gerichte.

Das Wiener Handelsgericht hat eine bemerkenswerte Entscheidung über die Zulässigkeit der Ueberprüfung ungarischer Rechtsgeschäfte durch das österreichische Gericht gefällt. Bei dem Bezirksgerichte für Handelsfachen in Wien hatte ein ungarischer Handelsagent einen jetzt in Wien wohnhaften Kaufmann auf Zahlung einer Provision geklagt, welche er mit dem Beklagten als einem Kontrahenten seines Chefs vereinbart hatte. Der Beklagte berief sich darauf, daß nach österreichischem Rechte das Verbot der Provisionsvereinbarung mit Kontrahenten des Dienstgebers bestehe. Der Kläger erwiderte, daß nach § 37 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Rechtsgeschäfte, die von den Ausländern im Auslande geschlossen wurden, nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurteilen seien. Da nun in Ungarn die Provisionsvereinbarung des Dienstnehmers mit dem Kontrahenten des Dienstgebers zulässig sei, müsse die Zulässigkeit von dem österreichischen Gerichte anerkannt werden. Das Bezirksgericht für Handelsfachen wies die Klage ab und hob in der Begründung hervor, daß trotz der vom Kläger bezogenen Bestimmung des § 37 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ungarisches Recht nicht angewendet werden könne, denn es müsse untersucht werden, ob der den Gegenstand der Klage bildende Provisionsvertrag zulässig ist oder nicht und diese Frage sei von dem österreichischen Gerichte nach österreichischem Rechte zu beantworten. Das Wiener Handelsgericht als Rekursgericht gab der dagegen eingebrachten Berufung des Klägers keine Folge. In der Begründung wird hervorgehoben: Wenn auch eine dem österreichischen Rechte über das Provisionsverbot analoge Bestimmung dem ungarischen Rechte fremd ist, so mußte das Gericht sich doch die Frage vorlegen, ob nicht der Anwendung des fremden Rechtes ein inländisches zwingendes Verbot entgegenstehe. Nach § 81 der Exekutionsordnung darf das inländische Gericht die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels nicht bewältigen, wenn durch dieselbe ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, dem durch inländisches Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sitte die Giltigkeit oder Klagbarkeit versagt ist. Es widerstreitet nun zweifellos der guten Sitte, wenn der Dienstnehmer sich ohne Vorwissen des Dienstgebers von dessen Vertragsgegner eine Provision zusichern läßt, wodurch er den Kaufpreis erhöht, den Dienstgeber schädigt und mit dessen Schaden sich bereichert.